

Zu den Formalien eines verwaltungsgerichtlichen Urteils

Dr. Christian Lucas

A. Rubrum

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
- 4 K 347/00 -
Im Namen des Volkes
Urteil
In dem Verwaltungsrechtsstreit
des (...)
gegen (...)
beigeladen: Heinz Müller, Prinzpalmarkt 15, 48143 Münster
- Prozessbevollmächtigter: RA Wolfgang Schwall, Schalker Markt 15, 45881 Gelsenkirchen
wegen Anfechtung einer Baugenehmigung
hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.08.2002 durch
Vorsitzende Richterin am VG Eifrig Richter am VG Emsig Richterin Fleißig, ehrenamtliche Richterin Hausfrau Willig, ehrenamtlicher Richter Metzgermeister Gnädig
für Recht erkannt:

- I. Die „Prozessbevollmächtigten“ heißen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren „Verfahrensbevollmächtigte“.
- II. Dass die entscheidende Kammer dem VG Gelsenkirchen angehört, folgt bereits aus der Überschrift des Urteils, weshalb nach Ansicht einiger Praktiker die *erneute* Benennung im Rubrum nicht nötig ist (hiernach also nur: „... hat die 4. Kammer aufgrund der mündlichen Verhandlung...“). Üblich ist jedoch die oben verwendete Variante.
- III. Anders als im Zivilrecht (dort: „auf die mündliche Verhandlung“) oder im Strafrecht (dort: „in der mündlichen Verhandlung“) ergeht das Urteil hier „aufgrund der mündlichen Verhandlung“. Die Wendung „auf die mündliche Verhandlung“ kommt ebenfalls vor, ist jedoch weniger gebräuchlich.

IV. Die Benennung der Richter wird nicht, wie im Strafrecht, eingeleitet mit „... an der teilgenommen haben“ (Grund: dort werden nicht nur die Richter erwähnt), sondern ebenso wie im Zivilrecht mit dem Wort „durch“.

Die Funktionsbezeichnung wird hier grundsätzlich dem Namen vorangestellt, weshalb sich ein Zusatz wie „...als Richter“/“...als ehrenamtlicher Richter“ erübrigt. So ist es auch im Zivilrecht üblich. Im Strafrecht dagegen gilt dies oftmals nur für den Vorsitzenden und hinter den Namen der übrigen Beteiligten findet sich ein entspr. Zusatz („Richter a. LG X und Richter Y *als beisitzende Richter*, Schreiner A und Metzger B *als Schöffen*, Oberstaatsanwalt O *als Vertreter der Anklagebehörde*, RA R *als Verteidiger* und Justizsekretär J *als U.d.G.*“).

B. Tenor

I. Dass dem Kläger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wird, wird im Tenor nicht erwähnt, sondern ergibt sich allein aus den Entscheidungsgründen.

II. Ebenso wird im Urteilstenor kein Streitwert festgesetzt; dies erfolgt in einem gesonderten Beschluss.

III. Parteibezeichnungen

Die Parteien heißen im Verwaltungsprozess je nach Verfahrensart „Kläger“ und „Beklagter“ bzw. „Antragsteller“ und „Antragsgegner“. Wichtig: Zusammen heißen sie nicht „Parteien“ sondern „Beteiligte“.

IV. Bei der Kostenentscheidung heißt es wie im Strafrecht „Kosten des Verfahrens“ und nicht wie im Zivilrecht „des Rechtsstreits“. Grund: Neben den Kosten des Rechtsstreits sind hier von der Kostentragungspflicht auch die notwendigen Auslagen des Kostengläubigers und des Widerspruchsverfahrens umfasst. Über die außergerichtlichen Kosten eines Beigeladenen muss jedoch ein gesonderter Ausspruch ergehen, sofern diese zu ersetzen sind (Kintz, Rn. 28).

C. Tatbestand

I. Reihenfolge

1. evtl. Einleitungssatz

2. Geschichtserzählung (Imperfekt, Eigentumsverhältnisse etc. im Präsens)

Der Kläger betreibt eine Gastwirtschaft in Gelsenkirchen. Im März 1998 baute er dort eine neue Küche ein.

3. Verfahrensgeschichte (Bescheid/Widerspruch/Widerspruchsbescheid, ebenfalls noch im Imperfekt!)

„Die Beklagte forderte den Kläger mit Bescheid vom tt.mm.jj. dazu auf, Hiergegen legte der Kläger Widerspruch ein, den die Bezirksregierung Gelsenkirchen [nicht die Beklagte!] mit Bescheid vom tt.mm.jj. zurückwies.“

4. Klageerhebung/Antragstellung (Perfekt) (- hier noch nicht den Antrag erwähnen!)

„Der Kläger hat am tt.mm.jj Klage erhoben/Antrag auf ... gestellt.“

Wo die Klage erhoben wurde, bedarf keiner Erwähnung, denn das ergibt sich bereits aus dem Rubrum.

5. Vortrag des Klägers/Antragstellers (Präsens)

Zur Begründung trägt er vor: Er habe, er sei etc.

Hier ist – anders als im Zivilrecht – eine Differenzierung zwischen Behauptungen und Rechtsansichten nicht angezeigt. Somit erübrigen sich auch Einleitungsfloskeln wie „er ist der Ansicht, ...“, „er behauptet, ...“. Nach „zur Begründung trägt er vor“ kann man vielmehr ohne weitere Differenzierungen alle Behauptungen und Rechtsansichten hintereinander in indirekter Rede auflisten.

6. Anträge

7. Vortrag des Beklagten

Zur Begründung trägt er vor: ...

8. Sonst. Anträge und Vortrag übriger Beteiligter (Beigeladener etc.)

9. Prozessgeschichte (Perfekt)

Das Gericht hat Beweis erhoben durch...

II. Wichtig ist, dass im Tatbestand keine Wertungen auftauchen (Lärm war unzumutbar, Gastwirt zuverlässig etc. - weglassen; stattdessen nur Tatsachen angeben, etwa den dB(A)-Wert des Lärms) .

III. Maßgeblich sind die in der mündlichen Verhandlung gestellten Anträge

IV. Am Ende die Prozessgeschichte nicht vergessen: „Das Gericht hat Beweis erhoben durch...“, „A hat ein Attest seines Arztes eingereicht“.

D. Entscheidungsgründe

I. Diese sind auch mit „Entscheidungsgründe“ zu überschreiben; beim Beschluss hingegen nur mit „Gründe“ - unterteilt in die Abschnitte I. und II.

II. Wenn man auf die getroffene Entscheidung Bezug nimmt, immer Präsens verwenden: „Dem Klageantrag ist stattzugeben“ (nicht: „war stattzugeben“), „soweit ... sich die Klage gegen ... richtet, muss ihr der Erfolg versagt bleiben/hat sie keinen Erfolg“.

III. Aufbau immer: **Obersatz - Definition - Subsumtion**

IV. Beweiswürdigung

Bei der Auswertung von Zeugenaussagen und Sachverständigengutachten ist besonders deutlich zu machen, dass das Gericht eine eigene Bewertung vornimmt.

Aufbau: Zuerst das Ergebnis nennen, dann die Tatsachen, aufgrund derer es zu diesem Ergebnis kommt und zuletzt das Beweismittel, aufgrund dessen diese Tatsachen feststehen (Die Tatsache X steht fest aufgrund der Aussage des Zeugen Z, der in glaubhafter Weise bekundet hat, ...“).

V. Am Ende die Rechtsmittelbelehrung nicht vergessen (Verweis auf § 124 VwGO reicht).